

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Stadtwerke Sankt Augustin GmbH**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firmierung und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter und deren Stammeinlagen	3
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäftsführer	4
§ 7 Aufsichtsrat	5
§ 8 Vorsitz im Aufsichtsrat	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	7
§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates	8
§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung	9
§ 12 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	10
§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	10
§ 14 Wirtschaftsplan	11
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	12
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen	13
§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile	14
§ 18 Bekanntmachungen	15
§ 19 Schlussbestimmungen	15

## **§ 1<sup>1</sup>**

### **Firmierung und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
Stadtwerke Sankt Augustin GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Kunden mit Energie (Strom, Gas, Wärme) einschließlich der Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder pachten, neue Unternehmen gründen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf das Gebiet der Stadt Sankt Augustin beschränkt.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Stammkapital, Gesellschafter und deren Stammeinlagen**

- (1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.200,00 (in Worten: Euro einhunderttausendzweihundert).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.200 Geschäftsanteile zu jeweils EUR 1,00 mit den Nummern 1 bis 100.200.
- (3) Die Gesellschafter sind wie folgt am Stammkapital beteiligt:

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

- (a) die Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG)  
55.110 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 55.000 einschließlich und Nr. 100.001 bis 100.110 einschließlich) = 55,00 %
- (b) die RheinEnergie AG (RE)  
45.090 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 55.001 bis 100.000 und Nr. 100.111 bis 100.200 einschließlich) = 45,00 %.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einen, mehrere oder sämtliche Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens acht Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.

- (6) Die Geschäftsführer bedürfen zu sämtlichen Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Als solche außergewöhnlichen Maßnahmen gelten auch und insbesondere:
- (a) Erwerb und Veräußerung, Belastungen, An- oder Verpachtung – jeweils gleich welcher Art – von Gasversorgungsnetzen und Stromversorgungsnetzen;
  - (b) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen;
  - (c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Rechtsgeschäften mit der RE sowie mit Unternehmen, die mit der RE im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie ebensolche Rechtsgeschäfte mit der WVG oder der Stadt Sankt Augustin sowie mit Unternehmen, die mit der WVG und / oder der Stadt Sankt Augustin im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind;
  - (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Organisationsverträgen und Betriebsübernahmeverträgen jeder Art;
  - (e) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon;
  - (f) die Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten;
  - (g) Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern auf eigene Rechnung oder mit Angehörigen eines Geschäftsführers i. S. v. § 15 AO oder mit Unternehmen, an denen diese Angehörigen oder ein Geschäftsführer beteiligt sind;
  - (h) Rechtsgeschäfte mit Unternehmen,
    - (aa) für die ein Mitglied der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, oder
    - (bb) für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig ist.
- (7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 6 lit. (a) bis (h) sind einstimmig zu fassen.
- (8) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## § 7

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der jeweilige Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) der Stadt Sankt Augustin. Vier Mitglieder werden von der WVG entsandt, wobei drei Mitglieder von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagen werden. Die WVG ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Personen zu entsenden, es sei denn in der Person des jeweils Vor-

geschlagenen liegt ein wichtiger Grund vor, der der Entsendung entgegensteht. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern sowie dem von der WVG vorgeschlagenen Mitglied des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen. Vier Mitglieder werden von der RE entsandt.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rats der Stadt Sankt Augustin. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Das Aufsichtsratsmandat endet bei den von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagenen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Sankt Augustin, sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Sankt Augustin entsandt wurde, wovon im Zweifel auszugehen ist.
- (5) WVG und RE können ein jeweils von ihnen entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so wird ein Nachfolger, in entsprechender Anwendung des Abs. 1, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine pauschale Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen werden ersetzt.
- (8) Für die von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagenen und von der WVG entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 394 AktG entsprechend.

## **§ 8**

### **Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin. Der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der RE benannt und ist ein von der RE entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats. Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das von der WVG entsandte und von ihr für diese Funktion bestimmte Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH“ abgegeben.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat Anwendung, soweit sich nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich der folgenden Gegenstände:
  - (a) Strategieplanung;
  - (b) Einhaltung des Wirtschaftsplans;
  - (c) Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - (d) langfristige geschäftspolitische Überlegungen;
  - (e) Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt.
- (4) Im Übrigen obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben:
  - (a) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie die Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer, wobei der Abschlussprüfer spätestens alle fünf Jahre zu wechseln ist, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen;
  - (b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Verwendung des Bilanzgewinns sowie Bericht und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung;
  - (c) Beratung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und Abgabe einer diesbezüglichen Beschlussempfehlung;
  - (d) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert;
  - (e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  - (f) der Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Die Beschlüsse zu vorstehendem Abs. 4 lit. (e) sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen im Aufsichtsrat zu fassen.
- (5) Zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat halbjährlich über Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige beauftragen.
- (7) Bei dem Aufsichtsrat wird ein Präsidium gebildet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter angehören. Das Präsidium des

Aufsichtsrates ist ausschließlich zuständig für den Abschluss, die Änderung sowie die Aufhebung/Kündigung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig. Wenn eine Einstimmigkeit zwischen den Präsidiumsmitgliedern nicht erreicht werden kann, wird die Beschlussfassung bezüglich des betroffenen Geschäftsführer-Anstellungsvertrags an den Aufsichtsrat als Ganzem abgegeben.

- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter oder in deren Auftrage durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Unterlagen hierzu schriftlich (einschließlich telekommunikativ) einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Fällen der Eilbedürftigkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des geäußerten Verlangens stattfinden, anderenfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers oder eines Geschäftsführers zur Erörterung des Prüfungsergebnisses und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter oder sein zweiter Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesem Vertrag oder gesetzlich nicht

andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein erster oder zweiter Stellvertreter, anwesend sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

- (5) Beschlussfassung durch schriftliche einschließlich telekommunikativ übermittelte Stimmabgabe ist möglich, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates – auch soweit sie schriftlich oder telekommunikativ gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die entweder vom Vorsitzenden und dem ersten oder zweiten Stellvertreter oder vom ersten und zweiten Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 11**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende, der erste oder zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Gründe verlangt. Ebenso können sie verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung aufgenommen werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafter sind schriftlich (einschließlich telekommunikativ) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Gesellschaftern. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung und, soweit das Gesetz keine Beurkundungspflicht vorschreibt, auch telefonisch, per Telefax, schriftlich, elektronisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen. § 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich.

## **§ 12**

### **Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er kann den Gesellschaftern die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung vorschlagen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten werden. Wird dieser Anteil nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Werktagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen wurde. Für die Fristberechnung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – auch wenn diese nach § 11 Abs. 3 gefasst wurden – eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Gesellschafter ist binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbHG genannten Angelegenheiten, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft, sowie insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten:
  - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;

- (b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
  - (c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
  - (d) Ergebnisverwendung;
  - (e) die Übernahme neuer Geschäftstätigkeiten;
  - (f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - (g) die Entlastung von Geschäftsführern;
  - (h) die Entlastung des Aufsichtsrates;
  - (i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - (j) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - (k) die Eingliederung, Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft;
  - (l) Festsetzung der Höhe der pauschalen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - (m) die jährlichen Wirtschaftspläne gemäß § 14 sowie Nachträge hierzu, die vom genehmigten Wirtschaftsplan i. H. v. 10 % oder mehr abweichen und in der Summe EUR 250.000,00 p. a. überschreiten;
  - (n) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in der auch die Aufgaben zu bildender Ausschüsse festgesetzt werden können;
  - (o) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - (p) die Liquidation der Gesellschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 lit. (a) bis (p) sind mit Ausnahme von lit. (e) einstimmig zu fassen.
- (3) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG findet keine Anwendung.
- (4) Der Gesellschafterversammlung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsplan umfasst die

Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Wirtschaftsplanung zugrunde gelegt und den Gesellschaftern sowie der Stadt Köln und der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis zu bringen. Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW festgelegten Grundsätze zu beachten.

## **§ 15**

### **Gewinnberechtigung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann eine von § 29 Abs. 3 S. 1 GmbHG abweichende Gewinnverwendung beschließen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit, hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer, der die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, zu prüfen.  
Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind nach Beendigung der Abschlussprüfung den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach sonstigen von der Gesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der GO NRW).
- (7) Die für die Stadt Sankt Augustin örtliche und überörtliche Prüfungsbehörde besitzt die in § 54 HGrG vergebenen Befugnisse. Gleiches gilt für die Stadt Köln.

## § 16

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ferner zulässig, wenn
  - (a) der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb von drei Monaten, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben;
  - (b) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - (c) ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
  - (d) wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag und / oder dem Kooperationsvertrag vom [...] – UR.Nr. [...] / 2019 des Notars Dr. Göhmann – zwischen der Stadt Sankt Augustin, der WVG und der RE obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und er diese Vertragsverletzungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig gemäß den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages beseitigt;
  - (e) die Stadt Sankt Augustin nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der WVG beteiligt ist;
  - (f) die Stadt Köln nicht mehr (mittelbar) mehrheitlich an der RE beteiligt ist.
- (3) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer erklärt. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person, bei der es sich um einen Gesellschafter oder einen Dritten handeln kann, abzutreten hat.
- (5) Im Falle der Einziehung gemäß den vorstehenden Abs. 1 bis 3 oder der Abtretung gemäß vorstehendem Abs. 4 ist an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Geschäftsanteile. Der Verkehrswert der Geschäftsanteile entspricht anteilig dem Verkehrswert des Unternehmens der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung. Der Verkehrswert ist – sofern sich die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung über die Einziehung nicht auf einen Verkehrswert einigen können – durch einen vom Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Sitz zurzeit in Düsseldorf) zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege eines Ertragswertverfahrens gemäß dem IDW-Standard S 1 zu den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbe-

wertungen in der zum Bewertungsstichtag gültigen Fassung zu ermitteln. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in der Funktion als neutraler Gutachter und ist für die Gesellschafter bindend. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens nicht als Wirtschaftsprüfer für den betroffenen Gesellschafter oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bestellt sein. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der betroffene Gesellschafter.

- (6) Die an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Vorzeitige Zahlungen der Raten oder der gesamten Abfindung sind zulässig. Fällige Abfindungszahlungen sind ab Fälligkeit mit 2 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Für die Zeit zwischen dem Beschluss nach Abs. 3 S. 1 und der vollständigen Zahlung der Abfindung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Gesellschafters.

## **§ 17**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Jegliche Verfügung gleich welcher Art über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Einwilligung aller Gesellschafter. Mit schuldrechtlicher Wirkung wird vereinbart, dass als zustimmungspflichtige Verfügungen auch solche gelten, die im Rahmen von umwandlungsrechtlichen Vorgängen (= Gesamtrechtsnachfolge) stattfinden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- (a) für Verfügungen an kommunale Gesellschaften, deren Anteile mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar von der Stadt Sankt Augustin gehalten werden, sowie an die Stadt Sankt Augustin selbst, und
  - (b) für Verfügungen zugunsten von Gesellschaften, die i. S. v. §§ 15 ff. AktG mit der RE verbunden sind und (mittelbar) mehrheitlich der Stadt Köln gehören, sowie an die Stadt Köln selbst.

Der übertragende Gesellschafter hat in diesen Fällen vor der Verfügung sicherzustellen und der Gesellschaft nachzuweisen, dass er die übertragenen Geschäftsanteile zurück erwirbt, sobald die Voraussetzungen nach lit. (a) und (b) nicht mehr bestehen.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt für die Stadt Sankt Augustin". § 12 S. 1 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.

\*\*\*\*